



## **European State Studs Association e.V.**

# **Satzung**

### **Präambel**

ESSA wird gegründet zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der seit 2003 jährlich durchgeführten Treffen der Direktoren der Europäischen Staatsgestüte – seit 2005 per Charta-Beschluss die „Permanente Konferenz der staatlichen und traditionellen Gestüte Europas“ -, um gemeinschaftlich zu einer nachhaltigen Stärkung der europäischen Identität und zur Biodiversität beizutragen sowie die Bedeutung des europäischen Kulturgutes „Pferd“ einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

### **I. Name und Sitz des Vereins**

#### **§ 1**

1. Die European State Studs Association (ESSA) ist ein nichtkommerzieller Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marbach/Lauter, Deutschland.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **II. Ziele des Vereins**

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. die Pflege der europäischen Staatsgestüte als europäisches Kulturgut,
2. die Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden europäischen Staatsgestüte in den angestammten Formen,
3. die Erforschung, Dokumentation und Präsentation der Geschichte und der Arbeit der europäischen Staatsgestüte,
4. die Förderung der Biodiversität und der Erhalt der genetischen Ressourcen, besonders bei gefährdeten und Spezialrassen,
5. die Förderung des Tierschutzes,
6. die Förderung des Landschafts- und des Denkmalschutzes,
7. den Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit der europäischen Staatsgestüte als Kulturgut,
8. die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung,
9. die Förderung des internationalen und kulturellen Austausches

#### **§ 3**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Einrichtung einer Koordinierungsstelle der europäischen Staatsgestüte,
2. Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
3. die Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Behörden, internationalen Organisationen und untereinander,
4. die Durchführungen von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
5. Veröffentlichungen und Ausstellungen

### III. Mitgliedschaft

#### § 4

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen sein, die durch einen Vertreter repräsentiert werden.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle institutionellen und persönlichen Mitglieder, die bis zur Satzungsänderung am 8. Juni 2010 die Mitgliedschaft besitzen. Ansonsten wird die ordentliche Mitgliedschaft durch folgendes Aufnahmeverfahren erworben:
  - a. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.
  - b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
  - c. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt sowohl bei natürlichen Personen als auch bei juristischen Personen durch schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
7. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten der Satzung zu halten und zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

#### § 6

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet:

1. bei freiwilligem Ausscheiden
2. bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags
3. durch Entzug der Mitgliedschaft durch den Vorstand
4. durch Tod

Die Kündigungsabsicht der Mitgliedschaft muss schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein. Aufhebungen der Mitgliedschaft beeinflussen nicht die finanziellen Verpflichtungen des gekündigten Mitglieds für das laufende Jahr.

### IV. Organe des Vereins

#### § 7

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Geschäftsführer
5. Der Rechnungsprüfer

### V. Die Mitgliederversammlung

#### § 8

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie haben Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Diese Anfragen sind per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
4. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vorstand schriftlich eingeladen.
5. Vorschläge zur Tagesordnung müssen einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von mind. drei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden muss.
7. Fördernde Mitglieder werden im Nachgang der Mitgliederversammlung über deren Ergebnisse informiert. Ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung besteht nicht.

### § 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
2. Bericht des Rechnungsprüfers
3. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses durch die Mitglieder
4. Entlastung des Vorstands
5. Billigung der Beitragsordnung
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl des Rechnungsprüfers
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

### § 10

1. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Wenn keine Mehrheit gefunden werden kann, soll die Anfrage zur weiteren Beratung an den Beirat weitergeleitet werden.

## VI. Der Vorstand

### § 11

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, zwei Beisitzer).
2. Vorstand nach §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen aus fünf verschiedenen Nationen kommen.
4. Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt.
5. Vorstandssitzungen müssen in einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden.
6. Jedes Mitglied des Vorstands besitzt gleiches Stimmrecht.
7. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden, vorausgesetzt, dass mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte keine einfache Mehrheit zustande kommen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Bei schriftlich eingereichten Eilanträgen kann der Vorstand selbstständig Beschlüsse fassen, ohne die Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

### § 12

Aufgaben des Vorstandes:

1. erarbeitet und beschließt das Programm des Vereins für das kommende Jahr,
2. stellt das Jahresbudget auf,
3. bereitet die jährliche Mitgliederversammlung vor,
4. entscheidet über Vorschläge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
5. bestimmt den Termin der nächsten Mitgliederversammlung,
6. setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
7. ernennt den Geschäftsführer,
8. ernennt die Mitglieder des Beirates,
9. ernennt Ehrenmitglieder

## **VII. Der Beirat**

### **§ 13**

Der Beirat wird vom Vorstand ernannt und setzt sich Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Experten zusammen.

Der Beirat hat beratende Funktion. Er kann Vorschläge und Anregungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung erarbeiten.

## **VIII. Der Geschäftsführer**

### **§ 14**

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

## **IX. Der Rechnungsprüfer**

### **§ 15**

1. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und darf maximal zweimal verlängert werden.
3. Der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss und beantragt Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **X. Satzungsänderungen**

### **§ 16**

1. Jede Satzungsänderung obliegt der alleinigen Entscheidung der Mitgliederversammlung und bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor der nächsten Mitgliederversammlung zugehen.

## **XI. Auflösung des Vereins**

### **§ 17**

1. Die Auflösung des Vereins obliegt der alleinigen Entscheidung der Mitgliederversammlung und bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorschlag zur Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern schriftlich in einer Frist von zwei Monaten vor der nächsten Mitgliederversammlung zugehen.
3. Im Fall der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Ausbildung im Pferdesport und zur Pflege von Kulturwerten beim staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach an der Lauter e.V. 72532 Gomadingen-Marbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§ 18**

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bestimmungen.

Neustadt-Dosse, 08. Juni 2010